

1.

Bekanntmachung der

9. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Schüttorf über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.10.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 erhält in Abs. 2, 3 und 4 folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 € zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 35,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Rates der Stadt Schüttorf folgende Aufwandsentschädigungen:
- a) die/der Bürgermeister/in monatlich.....360,00 €,
 - b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in monatlich.....150,00 €,
 - c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in monatlich.....100,00 €,
 - d) die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG monatlich75,00 €,
 - e) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden monatlich.....75,00 €
und je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich monatlich7,00 €
- (3) Hat ein Ratsmitglied mehrere der im Absatz 2 a - d genannten Funktionen inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.
- (4) Die/Der nebenamtliche Stadtdirektor/in und die/der allgemeine Vertreter/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe der zulässigen Sätze der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Der bisherige Absatz 5 in § 2 entfällt und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 wird das Sitzungsgeld für die Ratsmitglieder in „25,00 €“ geändert.

In § 4 Abs. 2 wird das Sitzungsgeld für Nichtratsmitglieder in „25,00 €“ geändert.

Artikel 3

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalansatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

Artikel 4

Es wird eine neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt.

„§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € für max. 8 Stunden täglich.“

Artikel 5

Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die neuen §§ 7 bis 9.

Artikel 6

Diese 9. Änderungssatzung tritt ab dem 01.11.2021 in Kraft.

Schüttorf, den 06.10.2021

Stadt Schüttorf

Tüchter
Bürgermeister

Windhaus
Stadtdirektor

2. Die vorstehende 9. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schüttorf, 14.10.2021

Der Stadtdirektor
i. V.

Verwold